

**MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN
EN MINISTERIE VAN JUSTITIE**

[C - 406]

7 APRIL 1995. — Administratieve taken van de politiediensten.
Toepassing van artikel 25 van de wet op het politieambt - Duitse
vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief
van de Minister van Binnenlandse Zaken en de Minister van Justitie
van 7 april 1995 betreffende de administratieve taken van de politie-
diensten. Toepassing van artikel 25 van de wet op het politieambt
(*Belgisch Staatsblad* van 21 april 1995).

**MINISTERE DE L'INTERIEUR
ET MINISTERE DE LA JUSTICE**

[C - 406]

7 AVRIL 1995. — Tâches administratives des services de police.
Application de l'article 25 de la loi sur la fonction de police -
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la
circulaire du Ministre de l'Intérieur et du Ministre de la Justice du
7 avril 1995 sur les tâches administratives des services de police.
Application de l'article 25 de la loi sur la fonction de police (*Moniteur
belge* du 21 avril 1995).

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

[C - 406]

7. APRIL 1995 - Verwaltungsaufträge der Polizeidienste
Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes über das Polizeiamt - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Ministers
der Justiz vom 7. April 1995 über Verwaltungsaufträge der Polizeidienste. Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes
über das Polizeiamt.

7. APRIL 1995 - Verwaltungsaufträge der Polizeidienste
Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes über das Polizeiamt

An die Herren Generalprokuratoren beim Appellationshof
An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Frauen und Herren Prokuratoren des Königs
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

in Artikel 25 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird verfügt:

"Polizeibeamte der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft können
nicht mit Verwaltungsaufträgen betraut werden, die ihnen nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder aufgrund des
Gesetzes übertragen worden sind.

In Abweichung von Absatz 1 können den vorerwähnten Beamten Verwaltungsaufträge erteilt werden, für deren
Ausführung Polizeibefugnisse erforderlich sind und deren Liste der Minister des Innern und der Minister der Justiz in
gemeinsamem Einvernehmen bestimmen."

Obschon Artikel 25 auf alle Polizeidienste zur Anwendung kommt, werden Verwaltungsaufträge überwiegend
von der Gemeindepolizei ausgeführt. Daher richtet sich vorliegendes Rundschreiben insbesondere an diesen Polizei-
dienst.

Aufgrund zahlreicher Gesetze sowie Königlicher und Ministerieller Erlasse sind die lokalen Behörden - sei es die
Gemeindepolizei, der Bürgermeister oder auch die Gemeindeverwaltung - mit Verwaltungsaufträgen beauftragt.
Infolge der Verwendung unterschiedlicher Terminologien hat es sich bedauerlicherweise ergeben, daß die Gemeinde-
polizei immer noch mit Verwaltungsaufträgen betraut wird, für deren Ausführung keine Polizeibefugnisse erforderlich
sind.

Die Gemeindepolizei muß also davon befreit werden.

A. Liste der den Polizeidiensten anvertrauten Verwaltungsaufträge

In Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über das Polizeiamt dürfen nur noch folgende Verwaltungs-
aufträge von der Gemeindepolizei ausgeführt werden:

1. Bevölkerungs- und Fremdenregister

- Rechtsgrundlage: Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur
Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen
(*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 1991).

- Die Gemeindepolizei muß in diesem Bereich alle Untersuchungen und Ermittlungen im Rahmen ihrer allge-
meinen Überwachungsaufgabe im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes über das Polizeiamt vornehmen. Der für ein
Wohnviertel zuständige Polizeibedienstete muß demnach auch in der Lage sein, die Bevölkerungsbewegungen und
Wohnortswechsel in seinem Revier zu verfolgen.

2. Fundsachen

- Rechtsgrundlage: Gesetz vom 30. Dezember 1975 über außerhalb von Privateigentümern gefundene oder bei der
Vollstreckung eines Räumungsurteils auf der öffentlichen Straße abgestellte Güter (*Belgisches Staatsblatt* vom
17. Januar 1976).

- Im Rahmen der Vorbeugung gegen Diebstahl und Hehlerei sowie der Fahndung nach Diebesgut nimmt die
Gemeindepolizei, wie im Gesetz vorgesehen, die Meldungen über den Verlust von Gegenständen und die von
Privatpersonen abgegebenen Fundsachen entgegen. Die Polizei kann aber weder mit der Aufbewahrung abgegebener
Güter, der Führung des Registers, dem Versand von Briefen an Eigentümer oder bekannte Anspruchsberechtigte noch
mit der Eintreibung der Kosten für die Abnahme und die Aufbewahrung dieser Güter beauftragt werden.

3. Kommunales Strafregister

- Rechtsgrundlage: Ministerielles Rundschreiben vom 6. Juni 1962 über die Ausstellung von Leumundszeugnissen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 1962) und Ministerielles Rundschreiben vom 8. Mai 1968 über das kommunale Strafregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 1968).

- Bei der Führung des kommunalen Strafregisters muß für die Richtigkeit der Angaben und für den Schutz des Privatlebens Sorge getragen werden. Seitdem das Gesetz vom 9. Januar 1991 über die Streichung von Verurteilungen und die Rehabilitierung in Strafsachen zur Anwendung kommt, ist diese Aufgabe noch komplexer geworden.

Zur Ausführung solcher Aufträge sind jedoch keine Polizeibefugnisse erforderlich. Daher sollte die Gemeindepolizei gemäß Artikel 25 des Gesetzes über das Polizeiamt nicht länger mit der Führung des kommunalen Strafregisters und der Ausstellung von Leumundszeugnissen beauftragt werden. In diesem Punkt wird das Rundschreiben von 1962 durch das vorliegende Rundschreiben abgeändert.

Allerdings kann diese Situation insofern geduldet werden, als die Gemeindepolizei das Archiv des Strafregisters zu eigenen Dokumentationszwecken nutzt. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, daß mit dieser Aufgabe ausschließlich Zivilpersonal betraut wird. Dieser Situation muß ohnehin spätestens dann ein Ende bereitet werden, wenn das kommunale Strafregister abgeschafft wird.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß im Ministerium der Justiz derzeit eine vollständige Computerisierung des zentralen Strafregisters vollzogen wird. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern ist man dabei, die technischen Modalitäten für einen Anschluß der Gemeindeverwaltungen an diese Datenbank im Hinblick auf die Abschaffung des kommunalen Strafregisters bis 1997-1998 vorzubereiten. Auch die Rechtsvorschriften wird man anpassen müssen.

4. Einbürgerungen und Wald des Vaterlandes

- Rechtsgrundlage: Gesetz vom 28. Juni 1984.

- Für die Ausführung dieses Auftrags sind Polizeibefugnisse erforderlich. Im neuen Gesetz, das Ende 1995 in Kraft tritt, ist bezüglich dieses Punktes keine Abänderung vorgesehen, so daß sich die Staatsanwaltschaft zur Untermauerung ihrer Stellungnahme vor der Kammer jederzeit an einen Polizeidienst wenden kann.

5. Leumundsuntersuchungen

In Angelegenheiten, die nicht mit dem Strafrecht in Zusammenhang stehen, müssen Polizeidienste abgesehen von bestimmten Untersuchungen bezüglich Bewerber um besondere Funktionen oder Tätigkeiten (Richteramt, Polizeidienste, Bewachung, Privatdetektive, Waffengesetz, Geschworene, ...), nur noch von den Gerichtsbehörden angeforderte Leumundsuntersuchungen im Hinblick auf die Verleihung von Ehrenerzeichnungen durchführen. Es sollen jedoch Maßnahmen ergriffen werden, damit die Staatsanwaltschaft eine Vorauswahl auf der Grundlage von Erkenntnissen aus ihrer eigenen Dokumentation und aus dem zentralen Strafregister trifft.

6. Einsätze zur Unterstützung der Behörden

- Rechtsgrundlage: Artikel 44 des Gesetzes über das Polizeiamt. In diesem Text wird festgelegt, daß sich der Einsatz der Polizei darauf beschränkt, ministerielle Amtsträger vor Gewalttaten und Tötlichkeiten zu schützen und ihnen zu ermöglichen, die Schwierigkeiten, die sie an der Erfüllung ihrer Aufträge hindern könnten, zu beseitigen.

Auf jeden Fall muß der Polizeidienst frühzeitig benachrichtigt werden, damit er seinen Einsatz organisieren kann.

a) Einsatz zur Unterstützung der Behörden bei der Vollstreckung einer Zwangsäumung: Diese Einsätze sollten wie folgt organisiert werden:

i) Das Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) muß über genügend Zeit verfügen, um eine vorläufige Unterkunft zu finden und die Bewachung der beweglichen Güter zu organisieren.

ii) Abgesehen von den Bestimmungen von Artikel 44 beschränkt sich der Einsatz der Polizei ausschließlich auf die Bewachung der beweglichen Güter auf der öffentlichen Straße bis zum Eintreffen des Spediteurs. Hingegen ist die Gemeinde beziehungsweise eine Person oder Einrichtung, die in ihrem Namen auftritt, für die Zwischenlagerung dieser Güter verantwortlich.

b) Einsatz zur Unterstützung der Behörden durch die Begleitung des Gerichtsvollziehers bei einem Verfahren zur Feststellung eines Ehebruchs.

i) Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1987 wirken Polizeibeamte bei der Feststellung nicht mehr mit, es sei denn, dies geschieht gemäß den Bestimmungen von Artikel 44 des Gesetzes über das Polizeiamt. Der Gerichtsvollzieher kann einem Polizeibeamten im Rahmen seines Auftrags keine Anweisungen erteilen.

ii) Aufgrund von Artikel 1394 des Gerichtsgesetzbuches ist ein Gerichtsvollzieher befugt, im Fall von Beleidigungen oder Widerstand ein Strafmandat zu erteilen.

B. Aufträge, die nicht mehr von Polizeidiensten ausgeführt werden dürfen

Andere als die in Punkt A beschriebenen Verwaltungsaufträge dürfen nicht mehr von Polizeidiensten ausgeführt werden.

Die Regelung bezüglich der zivilrechtlichen Haftung von Polizeibeamten, die in den Artikeln 47 und folgenden des Gesetzes über das Polizeiamt festgelegt ist, kommt also nicht zur Anwendung, wenn ein Polizist bei der Ausführung eines in diesem Punkt erwähnten Verwaltungsauftrags einen Schaden verursacht oder erleidet. Wenn ein Bürgermeister Polizisten einen solchen Auftrag erteilt, wird die Gemeinde zivilrechtlich für die Folgen haftbar. Ein Polizeibeamter, der bei der (ungesetzlichen) Ausführung eines solchen Auftrags Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat wird, kann zudem nicht damit rechnen, eine durch diese Regelung vorgesehene Sonderentschädigung zu erhalten.

Ferner kann das Zivilpersonal, das einem Polizeikorps in Anwendung von Artikel 217 des neuen Gemeindegesetzes zur Verfügung steht, nicht mit der Ausführung von Aufträgen betraut werden, die die Gemeindepolizei gemäß Artikel 25 des Gesetzes über das Polizeiamt nicht mehr ausführen muß.

Zur Erinnerung: Als Verwaltungsaufträge, die nicht mehr von Polizeidiensten ausgeführt werden dürfen, gelten:

1. Aufträge, die in der Liste vermerkt sind, die dem Rundschreiben vom 22. Oktober 1987 beigelegt war und die sich in der Anlage zu diesem Rundschreiben befindet. An dieser Liste sind bestimmte Anpassungen vorgenommen worden, die aufgrund der Entwicklung der Rechtsvorschriften und Praktiken erforderlich waren:

a) bei Wahlen: Die Polizei kann im Notfall noch mit der Zustellung von Briefen des Vorsitzenden an die Mitglieder der Vorstände der verschiedenen Wahlbüros beauftragt werden.

b) zur Erinnerung: Gemeindepolizisten, die sich als Privatpersonen an den zehnjährlichen Volkszählungen beteiligen, ist dies weder während der Dienstzeit noch in Uniform gestattet.

c) die Ausstellung von Bescheinigungen im Auftrag des Landesamtes für Familienbeihilfen.

2. Arbeitslosenkontrolle

3. Ermittlungen und Verrichtungen im Hinblick auf:

a) die Ausstellung von Genehmigungen bezüglich lästiger oder gesundheitsgefährdender Betriebe,

b) die Ausstellung von Bau- und Erschließungsgenehmigungen,

c) die Ausstellung von Genehmigungen zur Ablagerung chemischer oder anderer Abfälle,

d) die Verwaltung von Adressenänderungen auf Kraftfahrzeugscheinen (siehe Königlicher Erlaß vom 27. Dezember 1993, *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 1994),

e) die Zusammenstellung von Geschworenenlisten,

f) die Hausnumerierung.

C. Erleichterung und Vereinfachung bestimmter Aufträge

In strafrechtlichen Angelegenheiten müssen bestimmte Verwaltungsaufträge von Polizeidiensten ausgeführt werden, damit die Staatsanwaltschaft eine Sache in Ordnung bringen oder der Untersuchungsrichter die Akte übermitteln kann. Andere Aufträge stehen mit der Durchführung einer Sanktion oder der Schließung einer Akte in Zusammenhang.

Zur Entlastung der Polizeidienste werden die Gerichtsbehörden meistens aufgefordert, systematisch die ihnen zur Verfügung gestellten EDV-Anlagen zu benutzen (zum Beispiel den Anschluß an das Nationalregister der natürlichen Personen).

So ist auch die Post- und gegebenenfalls die Einschreibung mit oder ohne Rückschein - ein geeigneter Weg zur Übermittlung von Wahlaufforderungen, Ladungen, Bekanntmachungen von Gerichtssitzungen, Vergleichsvorschlägen und verschiedenen Aktenstücken. Nur im äußersten Notfall, wenn mehrere Sendungen ergebnislos waren oder ein Verfahren nicht fortgeführt werden kann, weil der Betroffene auf Postsendungen nicht reagiert hat, sollten Polizeidienste eingeschaltet werden.

Darüber hinaus gibt es mehrere Möglichkeiten zur Erleichterung und Vereinfachung bestehender Verfahren.

1. Nichtzahlung von Geldstrafen

Bevor die Akte an die Staatsanwaltschaft zurückgeschickt wird, die sie an einen Polizeidienst weiterleitet, schickt der Einnahmer der Domänenverwaltung und der Geldstrafen dem Verurteilten systematisch mindestens zwei Mahnschreiben, in denen die Möglichkeiten zur Gewährung eines Aufschubs und eventuelle Folgen bei Nichtzahlung vermerkt sind.

2. Überprüfung von Adressen

Wenn ein Polizeidienst im Fall einer von der Gerichtsbehörde angeordneten Vernehmung feststellt, daß die betreffende Person an einer anderen Adresse und in einer anderen Gemeinde wohnt, wird die Akte mit Vermerk der neuen Adresse an die Gerichtsbehörde zurückgeschickt. Diese Adresse wird als Randbemerkung oder auf einem von einem Gerichtspolizeioffizier datierten und unterschriebenen Auszug des Nationalregisters der natürlichen Personen vermerkt. Dazu bedarf es keines, nicht einmal mehr eines vereinfachten Protokolls.

3. Klagerücknahme und Überprüfung der Schadenersatzleistung

Wenn eine Versicherungsgesellschaft in einer strafrechtlichen Angelegenheit auftritt, wird der Polizeidienst nicht mehr von der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung der Schadenersatzleistung und der Klagerücknahme eingeschaltet. Diese Bestätigung wird unmittelbar bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft eingeholt, um auf diesem Weg eine Unterlage zur Bestätigung der Klagerücknahme zu erhalten, die vom Geschädigten unterzeichnet worden ist und auf der deutlich vermerkt ist, daß er Schadenersatz erhalten hat.

In den anderen Fällen von Klagerücknahme wird das übliche Verfahren beibehalten.

4. Ausstellung von Personenstandsurkunden für die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft wendet sich direkt an den Standesbeamten oder, für Urkunden der Vorjahre, an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz, die ein Duplikat der Standesamtsregister besitzt.

5. Bestattungserlaubnis

Sofern der diensttuende Staatsanwalt ausreichend informiert ist, um entscheiden zu können, sich der Ausstellung einer Bestattungserlaubnis durch den Standesbeamten nicht zu widersetzen, kann er diese Entscheidung auf der Grundlage eines telefonischen Berichts beziehungsweise eines per Fax übermittelten Protokolls oder anderen üblichen Belegs treffen. Steht kein Telefaxgerät zur Verfügung, muß das Protokoll überbracht werden. Auf jeden Fall wird das Originalprotokoll am darauffolgenden Tag auf dem üblichen Weg übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft kann dem Standesbeamten diese Erlaubnis telefonisch oder per Fax erteilen.

6. Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

Nachdem die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis zur Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände gegeben hat, wird der Betreffende per Einschreibebrief mit Rückschein von der Kanzlei vorgeladen, um dort vorstellig zu werden. Dem Brief wird ein Abschnitt beigefügt, der zurückzuschicken ist, sofern der Betreffende auf die Gegenstände verzichtet.

In diesem Brief wird darauf hingewiesen, daß die Gegenstände der Domänenverwaltung übergeben werden, wenn der Betreffende nach 3 Monaten noch nicht geantwortet hat. Nur wenn der Einschreibebrief nicht abgeholt wird, schaltet die Staatsanwaltschaft die Polizei zur Überbringung einer Kopie der Vorladung ein.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und dem Korpschef in bezug auf die Frage, ob ein in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde fallender Verwaltungsauftrag von der Gemeindepolizei ausgeführt werden soll oder nicht, werden die Herren und Frauen Bürgermeister und Korpschefs der Gemeindepolizei gebeten, vor Inkrafttreten dieses Rundschreibens ein diesbezügliches schriftliches Abkommen zu schließen und zu formalisieren. Sie werden gebeten, dem Provinzgouverneur eine Kopie dieses Abkommens zu übermitteln.

Wir ersuchen die Herren Provinzgouverneure, auf eine korrekte Anwendung des vorliegenden Rundschreibens zu achten. Sollten sich der Bürgermeister und der Korpschef bei der Beratung zur Abfassung dieses Abkommens über bestimmte Punkte nicht einig werden, bitten wir die Herren Provinzgouverneure, im Hinblick auf eine Lösung zu vermitteln.

Das vorliegende Rundschreiben tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir möchten die Herren Generalprokuratoren und Provinzgouverneure bitten, dafür zu sorgen, daß das vorliegende Rundschreiben an die betroffenen Behörden und Dienste verteilt wird.

Wir möchten die Herren Provinzgouverneure außerdem bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern
J. Vande Lanotte.

Der Minister der Justiz
M. Wathelet.

Anlage

Verwaltungsaufträge, die nicht mehr von Polizeidiensten ausgeführt werden müssen.

1. Aushändigung von Schreiben in bezug auf:
 - Adressenwechsel,
 - Aufforderungen zum Abholen des Personalausweises,
 - Aufforderungen zum Abholen der Arbeitskarte,
 - Einberufungen des Gemeinderats,
 - Verwaltungsbriefwechsel bezüglich Gemeindeangelegenheiten (Verschiedenes),
 - Wahlaufforderungen,
 - Formulare der Provinz und der Gemeinde für Steuererklärungen.
2. Zustellung von:
 - Unbewohnbarkeitserklärungen wegen Gesundheitsgefährdung,
 - Urkunden über die Ausführung von Arbeiten am Eigentum,
 - Anträgen für den Adressenwechsel Minderjähriger.
3. Anschlagen von:
 - De-commodo-et-incommodo-Anträgen,
 - Betriebsgenehmigungen,
 - Baugenehmigungen.
4. Erteilung von Auskünften bezüglich:
 - Zählungen und Statistiken in puncto Landwirtschaft, Tiere, Übernachtungen, Kraftstrom, Personalbestand, Tabakwarenverkauf, Trödler, Haushaltszusammensetzungen usw.
5. Ausfertigung und Ausstellung von:
 - Bescheinigungen aller Art,
 - Schlachterlaubnisscheinen,
 - Bedürftigkeitsnachweisen,
 - Erbrechtserklärungen.
6. Verwaltung von:
 - Führerscheinen,
 - Fremdenregistern,
 - Wandergewerbescheinen,
 - Gesetz über die Bestimmung des Wohnsitzes,
 - Pässen und Personalausweisen.
7. Milizangelegenheiten:
 - Aushändigung von Unterlagen.
8. Untersuchungen bezüglich:
 - nicht zurückerstatteter Bücher aus der Gemeindebibliothek,
 - Impfungen gegen Pocken und Kinderlähmung,
 - säumiger Steuerzahler,
 - Auszeichnungen,
 - Verlängerung von Personalausweisen und Arbeitskarten,
 - Schrottplätze.
9. Kontrollen und Kontakte hinsichtlich:
 - Bedürftiger,
 - Geisteskranker.